

fahrt für Luftfahrzeuge, Triebwerke, Luftschrauben und funktionswichtige Ausrüstungen Verwendung finden, sowie die Betriebsstoffe für den Flugbetrieb.

§ 2

(1) Werkstoffe werden als Luftfahrtwerkstoffe freigegeben, wenn sie nach den von der Prüfstelle für Luftfahrtgerät genehmigten oder anerkannten Unterlagen (Leistungsblätter, Technische Lieferbedingungen u. dgl.) hergestellt worden sind und den dort festgelegten Bedingungen entsprechen.

(2) Die Produktion und der Vertrieb von Werkstoffen als Luftfahrtwerkstoff dürfen nur auf genommen werden, wenn sie als solche freigegeben sind.

(3) Werkstoffe, die in nicht betriebswichtigen Ausrüstungen, nicht besonders beanspruchten Norm- und Bauteilen Verwendung finden, bedürfen, soweit dies nicht ausdrücklich gefordert wird, nicht der Freigabe als Luftfahrtwerkstoffe. Die Prüfstelle für Luftfahrtgerät kann jedoch auch für solche Werkstoffe bei der Muster-, Stück- und Nachprüfung von Luftfahrtgerät den Nachweis der Zusammensetzung, Eigenschaften und Festigkeit fordern, falls nicht attestierte Werkstoffe nach Standards verwendet werden.

§ 3

(1) Die Verwendung von anderen Werkstoffen an Stelle von Luftfahrtwerkstoffen für die im § 1 genannten Zwecke ist nicht zulässig.

(2) Ausnahmen hiervon sind nur statthaft, wenn sie als Bauabweichung oder Konstruktionsänderung behandelt und der Prüfstelle für Luftfahrtgerät zur Genehmigung gemeldet werden.

§ 4

(1) Luftfahrtwerkstoffe bedürfen einer besonderen Abnahmeprüfung durch von der Prüfstelle für Luftfahrtgerät eingesetzte Prüfer für Luftfahrtgerät.

(2) Die Abnahmeprüfung kann mit der Werksprüfung verbunden werden.

(3) Grundlage für die Abnahmeprüfungen sind die von der Prüfstelle für Luftfahrtgerät genehmigten oder anerkannten Vorschriften.

(4) Werkstoffe, die den Luftfahrtwerkstoff-Leistungsblättern sowie den anderen für den betreffenden Werkstoff verbindlichen Vorschriften entsprechen, erhalten das Prüfzeichen „Luftfahrttauglich“ nach § 24 der Anordnung Nr. 1. Über die Abnahmeprüfung und Kennzeichnung als Luftfahrtwerkstoff ist eine entsprechende Bescheinigung auszustellen.

§ 5

Soweit vorstehend nichts anderes bestimmt ist, gelten die Bestimmungen der Anordnung Nr. 1.

§ 6

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Übergangsregelungen zu dieser Anordnung werden durch die Prüfstelle für Luftfahrtgerät in Zusammenarbeit mit den beteiligten Organen festgelegt.

Berlin, den 4. Januar 1960

Der Vorsitzende
der Staatlichen Plankommission
I. V.: Wunderlich
Stellvertreter des Vorsitzenden

Anordnung Nr. 4§ * über die Prüfung von Luftfahrtgerät. — Einsatz von Prüfern für Luftfahrtgerät — (Vorläufige Ordnung)

Vom 4. Januar 1960

Zur Regelung des Einsatzes von Prüfern für Luftfahrtgerät wird folgendes angeordnet:

I.

Allgemeine Grundsätze

§ 1

Erlaubnispflicht für Prüfer

Die Durchführung der staatlichen Prüfungen (Stück- und Nachprüfung von Luftfahrtgerät und Abnahmeprüfungen von Luftfahrtwerkstoffen) obliegt Prüfern für Luftfahrtgerät. Sie bedürfen zur Ausübung ihrer Tätigkeit einer Erlaubnis durch die Prüfstelle für Luftfahrtgerät.

§ 2

Arten der Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis als Prüfer für Luftfahrtgerät wird für folgende Prüfarten erteilt:

1. Stück- und Nachprüfung von angetriebenen Luftfahrzeugen,
2. Stück- und Nachprüfung von sonstigen Luftfahrzeugen,
3. Stück- und Nachprüfung von Triebwerken,
4. Stück- und Nachprüfung von Bord- und Bodenausrüstungen,
5. Abnahmeprüfung von Luftfahrtwerkstoffen.

(2) Die im Abs. 1 genannte Erlaubnis wird für alle oder einzelne Baumuster oder Erzeugnisse einer bestimmten Fachrichtung erteilt. Die Erlaubnis kann auf die Stückprüfung oder die Nachprüfung beschränkt werden. Für den Prüf umfang können weitere Beschränkungen festgelegt werden.

II.

Qualifikationsvoraussetzungen für die Erlaubnis

§ 3

Qualifikation von Prüfern für Stück- und Nachprüfung von angetriebenen Luftfahrzeugen

(1) Prüfer für Stück- und Nachprüfung von angetriebenen Luftfahrzeugen müssen folgende Bedingungen erfüllen:

1. Vorlage des Abschlußzeugnisses einer Ingenieurschule in der Fachrichtung Flugzeugbau oder einer gleichwertigen Fachrichtung,

* Anordnung Nr. 3 (GBl. I S. 47)